Regierungspräsidium Darmstadt



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG z. Hd. der Zustellbevollmächtigten Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth Standortfunktionen SF Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

IV/F 43.3 - 0113/12 Gen 11/19

Bearbeiter/in: Durchwahl:

Jörg Walther 069 2714 4989

Datum:

11. Dezember 2019

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 20. März 2019 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) die Genehmigung erteilt, auf dem

> Grundstück in 63457 Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/26, Gebäude 816

die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage "CAP-E, Gebäude 816" als Teilanlage der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen und zum Einsatz und der Herstellung der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Die Anlage "CAP-E" dient als Erweiterung der Anlage CAP (Mehrzweckanlage zur Umarbeitung von chloridreichen Edelmetall-Lösungen in chloridarme Edelmetall-Lösungen) zur Herstellung von chloridarmer Hexahydroxoplatinsäure (Dihydrogenhexahydroxyplatinat).

Die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) wird wie folgt abgegrenzt:

Der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen (Präparatebetrieb, Geb. 800) sind die Anlagen "KPF" (Geb. 890), die "Anlage zur Herstellung chloridarmer Edelmetall-Lösungen (CAP)" (Geb. 816) und die Anlage "CAP-E" (Geb. 816) genehmigungsrechtlich zugehörig.

Die neue Anlage "CAP-E", Gebäude 816 umfasst 2 Betriebseinheiten:

Betriebseinheit BE 1: Reaktionsanlage CAP-E, Gebäude 816 und Betriebseinheit BE 2: Ver- und Entsorgungsstationen CAP-E, Gebäude 816.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Für die Anlage "CAP-E" wird eine Kapazität von 15 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz, genehmigt. Dadurch erhöht sich die Gesamtkapazität der Anlage CAP von derzeit 24 Tonnen / Jahr auf 39 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die beantragte Maßnahme vom 5. November 2019.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage "CAP-E, Gebäude 816" ist das BVT-Merkblatt "Herstellung anorganischer Spezialchemikalien" maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für:
 - Rückhaltesystem Gebäude 816, bestehend aus den beiden Gruben Pos. 7370 und Pos. 1470 sowie der zuführenden Rinnen (zur Rückhaltung von Leckagen der HBV-Anlagen CAP, CAP-E und FC1, sowie des Behälters 4 Mula Sammeltank und der Rohrleitungsanlagen Mutterlauge/Waschlösung)
 - Behälter 4 Mula-Sammeltank, Pos. 7374
 (Volumen = 4,4 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C)
- Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeerfordernis nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für
 - Produktionsanlage CAP-E
 (Volumen = 0,63 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe B)
 - Rohrleitungsanlage Mutterlauge/Waschlösung (Rohrleitung Mula)
 (Volumen = 3 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C)

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

<u>Antragsunterlagen</u>

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Der Antrag vom 20. März 2019, eingegangen am 2. April 2019
- 2. Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BlmSchG vom 20. März 2019, eingegangen am 2. April 2019
- 3. Nachgereichte Unterlagen vom 23. Juli 2019, eingegangen am 24. Juli 2019, nachgereichte Unterlagen vom 16. September 2019, eingegangen am 17. September 2019 und Austauschseite (Kapitel 17, Seite 2/8) eingegangen am 30. September 2019.

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapit</u>	tel Anzahl der Sei	ten
1.	Antrag Formular 1/1.2 Formular 1/1.4	1 1
	Formular 1/2Genehmigungsstand	
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Kurzbeschreibung	3
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5.	Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte Lageplan PCW, Anlage CAP-E, Gebäude 816 (CAP-E_Lage/0)	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Formular 6/1 Formular 6/2 Formular 6/3	2
7.	Betriebsbeschreibung Übersicht geänderte PosNr. in CAP R+I-Fließbild (94B-3451-0973_901687, Anlage: 09, Teilanlage: 73 CAP-Anlage) R+I-Fließbild (94B-3451-0973_901-519, Anlage: 09, Teilanlage: 73 CAP) R+I-Fließbild (94B-3451-0973_08971, Anlage: 09, Teilanlage: 73 CAP-Anlage) R+I-Fließbild (94B-3451-0973_901687, Anlage: 09, Teilanlage: 73 CAP-Anlage) Aufstellungsübersicht (91E-3451-1614-0000_816g, Ebene 0000). Aufstellungsübersicht (91E-3451-1614-0100_816e, Ebene 0100). Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/1	1 1 1 1 1 1
	Formular 7/2 Formular 7/3 Formular 7/4 Formular 7/5 Formular 7/6	1 1 1
8.	Luftreinhaltung Erläuterungen Formular 8/1 Formular 8/2 (ARE NR. 1, Wäscher Pos. 7334, Geb. 806) Formular 8/2 (ARE NR. 2, Filter Pos. 7344, Geb. 816) Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_CAP-E/1)	1 2 2
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Erläuterungen	2

	Formular 9/1	
	Formular 9/2	1
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen	2
	Formular 10	
	Kanalplanausschnitt (CAP-E_Kanal/2, Gebäude 816)	
	Übernahmeerklärung von Abwasser, Evonik Technology & Infrastructure GmbH	1
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Erläuterungen	7
	Formular 14/1	
	Formular 14/2	
	Anlage zu Formular 14/2	
	Formular 14/3	
	Sicherheitsbetrachtung	
15.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen	3
	Formular 15/1	
	Formular 15/2	
	Formular 15/3	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen	2
	Formular 16/1.1	
	Formular 16/1.2	1
	Formular 16/1.3	
	Formular 16/1.4	
	Flucht- und Rettungsplan (CAP-E_FLR_816)	1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
	Erläuterungen	
	Formular 17/1	
	Formular 17/2	
	Formular 17/3.1	
	Formular 17/7	
	Formular 17/6	
	Gefährdungsabschätzung Rohrleitung	
	Anlagenabgrenzung	
	Aufstellungsplan (Anlagen CAP, FC1 und CAP-E)	

	Aufstellungsübersicht (91E-3451-1614-0000_816/h, Ebene 0000)	1
	Auszug Beständigkeitsliste Bürkle	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-59.12-12, FURADUR-Laminat A 93)	
	Produktbeschreibung / Beständigkeit Degadur	5
	Löschwasserrückhaltekonzept	
18.	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Erläuterungen	1
10		
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG	1
	einzuschließen sind	'
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Erläuterungen	
	Formular 20/1	4
	Formular 20/2	10
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
۷۷.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	4
	Erläuterungen	
	Formular 22/1	
	Aufstellungspläne	3

٧.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
 - Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigung- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens "CAP-E" in der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.
- 1.9 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
 Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und
 - den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - Im Rahmen der Aufzeichnungen ist zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.
- 1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen.
 - Dabei ist das Formular unter 'https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html' in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.
- 1.11 Eine Aufarbeitung von Fehlchargen in der Anlage "CAP-E" ist nicht zulässig.

2 Messungen

2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage "CAP-E, Gebäude 816" Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

- 2.2 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.
- 2.4 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
 Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
 Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahr
 - los und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen.html: Muster-Emissionsmessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen, sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

- Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.10 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.11 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (http://www.hlnug.de/themen/ luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen.html: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.14 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 <u>Emissionsbegrenzungen</u>

Für die **Emissionsquelle E15** (**Gebäude 816**, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497815 m, Hochwert: 5554164 m) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

3.1 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen

den Massenstrom 0,50 kg/h

angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

3.2 Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klassen II eingeteilten organischen Stoffen, auch beim Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgenden Massenstrom im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse II: Essigsäure

0,50 kg/h

3.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Klasse I: Hydrazin 0,15 g/h

Die nicht namentlich in Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft aufgeführten krebserzeugenden Stoffe sind den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen; dabei ist eine Bewertung der Wirkungsstärke auf der Grundlage des kalkulatorischen Risikos, z.B. nach dem Unit-Risk-Verfahren, vorzunehmen.

3.4 Die unter Punkt V. 3.1 bis V. 3.3 angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage (Summierung über alle Quellen der "Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen" (Präparatebetrieb, KPF, CAP und CAP-E) bezogen.

4 <u>weitere immissionsschutzrechtliche Regelungen</u>

- 4.1 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen nicht verfügbar sind.
- 4.2 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen.

 Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Abgaswäscher (Pos. 7334, BE1, E15, Gebäude 816) und
- Filter (Pos. 7344, BE1, E15, Gebäude 816)
- 4.3 Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5 Wasserrecht

5.1 Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Industrielles Abwasser

5.2 Das Abwasserkataster ist hinsichtlich der neuen bzw. geänderten Abwasserteilströme zu aktualisieren. Die aktualisierten Seiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

- 5.3 Das Rückhaltesystem Gebäude 816 (Abwassersammelgruben Pos. 7370 und Pos. 1470 einschließlich der zuführenden Rinnen und Rohrleitungen) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu warten und auf Dichtheit zu prüfen.
- 5.4 Die bei der Reinigung des Rückhaltesystems Gebäude 816 anfallenden Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 5.5 Abwasser aus der Anlagenreinigung der Anlage CAP-E darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 5.6 Die neuen bzw. geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 AwSV und Anlage 5 AwSV.
- 5.7 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist auch die Häufigkeit der Kontrollgänge zur Eigen- und Sachkundigenüberwachung festzulegen.
- 5.8 Für die Rohrleitungsanlage Mutterlauge/Waschlösung (Rohrleitung Mula) ist eine Gefährdungsabschätzung vorzulegen, in der auch die Zuordnung zum Rohrleitungstyp detailliert darzustellen ist (vorhandene Verbindungen, Armaturen etc.).
- 5.9 Die in den Anlagen und Gruben eingesetzten Leckagesonden sind nach den Vorgaben ihrer jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, mindestens jedoch jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 5.10 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.

Besondere Nebenbestimmungen für das Rückhaltesystem:

- 5.11 Der Füllstandsalarm des Rückhaltesystems ist so einzustellen, dass in den Gruben stets das erforderliche Rückhaltevolumen sichergestellt wird. In den Gruben aufgefangenes Abwasser darf nur nach vorheriger Analyse in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn ausgeschlossen ist, dass in den Gruben keine Leckagen oder Abwasser aus dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen aufgefangen wurde. Das Ergebnis der Analyse sowie die abgeleitete Abwassermenge sind zu dokumentieren. Das Verfahren ist in einer Verfahrensanweisung festzuschreiben.
- 5.12 Die Übergänge zwischen den Komponenten des Rückhaltesystems (Ableitflächen, Ablaufleitungen und Sammelbehälter) müssen dicht und beständig ausgebildet werden.
- 5.13 Die Ableitflächen sind mit einer dichten und beständigen Beschichtung zu auszustatten.

5.14 Essigsäure ist auf einer dichten, beständigen und nach den Anforderungen der AwSV dimensionierten Auffangwanne zu lagern.

Besondere Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung des Behälters 4, Mula-Sammeltank, Pos. 7374:

- 5.15 **Vor der Errichtung** des Behälters sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen:
 - die Spezifikation des Behälters,
 - die Abweichungen in der Bauausführung von der Zulassung Z-40-21-30, sowie
 - bei baulichen Abweichungen von der bauaufsichtlichen Zulassung eine geprüfte Statik.
- 5.16 Der Behälter ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.21.30 zu errichten. Die in der Zulassung geforderten Nachweise sind zu erbringen und dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 5.17 Der Behälter ist vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Sofern seitens des Herstellers ein Dichtheitsnachweis vorgelegt wird, ist dieser ausreichend.
- 5.18 Der Behälter ist so zu errichten, dass Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden.
- 5.19 Der Aufstellungsbereich des Behälters ist mit einer dichten und beständigen Beschichtung zu versehen. Vor der Errichtung des Behälters ist der ordnungsgemäße Zustand der Beschichtung zu dokumentieren (Bilder).

6 Abfallrecht

- 6.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden
- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

7 Brandschutz

7.1 Die Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

7.2 Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Überwachung Boden und Grundwasser

8.1 Das Grundwasser im Umfeld der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen ist alle 5 Jahre gemäß den Ausführungen im Kapitel 10 des Ausgangszustandsberichtes des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond vom 29. Mai 2019 "Umicore AG & Co. KG, Gebäude 800/816 Anlage FC 1, Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen (Präparatebetrieb)" zu untersuchen. Die Grundwasserüberwachung für die Anlage CAP-E hat im Rahmen des bereits bestehenden Monitorings für die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen zu erfolgen.

Eine regelmäßige Überwachung des Bodens im Bereich der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen wird aufgrund der Versiegelung des Anlagenbereichs zurückgestellt; die Überwachung erfolgt indirekt anhand der Grundwasserüberwachung.

- 8.2 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 8.3 Die Ergebnisse der im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- jeweils binnen 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen.

Stilllegung der Anlage

8.4 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV / F 41.1 auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des AZB des Büros Dr. Berg und Dr. Girmond vom 29. Mai 2019 ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

- 8.5 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der "Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 8.6 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.1 binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

9 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

10 Betriebsstilllegung

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBI. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt.

<u>Genehmigungshistorie</u>

Die bestehende Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen wurde gemäß § 4 BlmSchG am 8. Juni 1976 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e 201 DWW(31) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BlmSchG am 17. Januar 2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 0113/12 Gen 25/17 genehmigt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Der gesamten Anlage "Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen" sind genehmigungsrechtlich der "Präparatebetrieb" (Geb. 800), die Anlage "KPF" (Geb. 890), die "Anlage zur Herstellung chloridarmer Edelmetall-Lösungen (CAP)" (Geb. 816) und die Anlage "CAP-E" (Geb. 816) zugehörig.

Die neue Anlage "CAP-E", Gebäude 816 umfasst 2 Betriebseinheiten:

Betriebseinheit BE 1: Reaktionsanlage CAP-E, Gebäude 816 und Betriebseinheit BE 2: Ver- und Entsorgungsstationen CAP-E, Gebäude 816.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 20. März 2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage "CAP-E, Gebäude 816" dient als Erweiterung der Anlage CAP (Mehrzweckanlage zur Umarbeitung von chloridreichen Edelmetall-Lösungen in chloridarme Edelmetall-Lösungen) zur Herstellung von chloridarmer Hexahydroxoplatinsäure (Dihydrogenhexahydroxyplatinat).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen; genauer eingegrenzt als Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 23. Juli 2019, eingegangen am 24. Juli 2019, mit Schreiben vom 16. September 2019, eingegangen am 17. September 2019 und per E-Mail am 30. September 2019 ergänzt und entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 7. Oktober 2019 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 Blm-SchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung /und den Probebetrieb der Anlage war am 5. November 2019 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 29. November 2019 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin antwortete mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 mit rein redaktionellen Anmerkungen. Diese wurden übernommen.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 11. April 2019 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde am 29. April 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 18, S. 441) öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Blm-SchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich umweltrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Immissionsschutz

Allgemeines

Die Nebenbestimmung Punkt V. 1.8 ist dadurch bedingt, dass die Inbetriebnahmemeldung der Anlage für die Planung der immissionsschutzrechtlichen Überwachung (insbesondere die Terminierung der Emissionsmessungen und der Erstkontrolle) notwendig ist.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 1.9 dient zur Nachvollziehbarkeit des Anlagenbetriebs im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung.

Der Terminfestsetzung in der Nebenbestimmung Punkt V. 1.10 bedingt sich aus der Vorgabe im Formular der HLNUG 'https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/down-loads-ueberwachung.html'.

Nebenbestimmung Punkt V. 1.11: Bei der Aufarbeitung von Fehlchargen, insbesondere solchen mit einem stark erhöhten Pt-Anteil, muss von der Entstehung explosionsschutzrelevanter Mengen Wasserstoff bzw. von der Freisetzung erhöhter Mengen an Hydrazinemissionen ausgegangen werden. In den Antragsunterlagen wurde kein Nachweis über die Absicherung gegenüber dem damit verbundenen Explosionsrisiko bzw. über die Möglichkeit der Abreinigung der Hydrazinemissionen erbracht, daher wird die Aufarbeitung von Fehlchargen explizit ausgenommen.

<u>Messungen</u>

Die Nebenbestimmungen unter Punkt V. 2.1 bis Punkt V. 2.14 sind Standard-Messauflagen der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 - 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

<u>Emissionsbegrenzungen</u>

Die in den Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis Punkt V. 3.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechen den von der Antragstellerin beantragten Grenzwerten.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.4 präzisiert die gesamte Anlage, auf die sich der zugelassene Massenstrom gemäß Nummer 2.5, Absatz 2, Buchstabe b der TA Luft bezieht.

weitere immissionsschutzrechtliche Regelungen

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 4.1 und Punkt V. 4.2 regeln, als Standard-Auflagen bei der Genehmigung von Chemieanlagen, den Umgang mit Störungen an den Abgasreinigungseinrichtungen.

Nebenbestimmung Punkt V. 4.3: Die regelmäßige Wartung von Abgasreinigungseinrichtungen ist Stand der Technik. Die aufgeführten Dokumentationspflichten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

<u>Vorsorge</u>

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund keiner neuen eingesetzten Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 5.1 bis Punkt V. 5.19 sind zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen und insbesondere zur Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich. Durch die Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die technischen Anforderungen an die Anlagen eingehalten und durch den Betrieb der Anlagen keine Untergrundverunreinigungen verursacht werden. Ein ausreichendes Rückhaltevolumen mit einer dichten

und beständigen Beschichtung muss stets vorhanden sein. Darüber hinaus gilt auszuschließen, dass Leckagen unbemerkt als Abwasser entsorgt werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage CAP-E erfolgen im Geb. 816, in dem bereits die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen betrieben wird. Mit Datum vom 29. Mai 2019 wurde für "Gebäude 800/816, Anlage FC 1, Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE- vorzugsweise Edelmetallen (Präparatebetrieb)" ein AZB der Umicore AG & Co. KG vom Büro Berg/Girmond erstellt, vorgelegt und mit dem Dezernat IV/F 41.1 abgestimmt. Die Anlage CAP-E ist in diesem vorliegenden AZB vom 29. Mai 2019 bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung Punkt V. 8.1 entsprochen.

Das bestehende Grundwassermonitoring ist durch die Inbetriebnahme der Anlage CAP-E nicht anzupassen, da alle relevanten gefährlichen Stoffe bereits berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann eine erstmalige Grundwasseruntersuchung im Rahmen des bestehenden fünfjährigen Grundwassermonitorings im Jahr 2023 erfolgen.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 8.4 bis V. 8.6 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlagen: - Hinweise

Hinweise

Hinweise zum Brandschutz

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz zu achten. Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" – BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7 (1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

